Der bulgarisch-serbische Zollunionsvertrag vom Jahre 1905

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen

philosophischen Fakultät der Kgl. Universität Breslau

vorgelegt

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

Anastas Stojanoff

aus Bulgarien

Dienstag, den 12. Dezember 1911, mittags 1 Uhr

im Musiksaale der Universität

Vortrag

über

„Die westeuropäischen Grossbanken als Geldgeber für Länder mit unentwickelter Volkswirtschaft"

und

Promotion

AGAD. EKON. BAT. BIBL.

Breslau

Buchdruckerei H. Fleischmann

1911

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau.

Referent: Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. **Julius Wolf.**

Termin der mündlichen Prüfung 18. November 1911.

Die vorliegende Arbeit ist ein Teil einer grösseren Abhandlung, die der Fakultät vorgelegen hat und demnächst vollständig erscheinen wird.

Meinem lieben Vater

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543112_0064

I.

Der Abschluss des Vertrags.

Nach vergeblichen Versuchen in den Jahren 1884, 1888 und 1892 war es endlich im Jahre 1897 gelungen, den ersten serbisch-bulgarischen Handelsvertrag zustande zu bringen.

In diesem Vertrage vereinbarten Belgarien und Serbien, ohne dass es von einer dritten Macht beanstandet wurde, eine versteckte wechselseitige Vorzugsbehandlung ihrer Waren. Es wurde eine 40 km. breite Grenzzone festgesetzt, innerhalb deren der Handelsverkehr namentlich mit Kohlen, Brennholz, Erzen und Baumaterialien von allen Zollabgaben und inneren Verbrauchssteuern befreit war. Zahlreichen anderen Waren wie Wein, Bier, Branntwein, Mehl, Schweinen, Schafen, Ziegen, Fleisch, Käse, Butter, Früchten, Seiler- und Strickwaren, groben Wollstoffen, Teppichen, Besatzschnüren wurden Zollermässigungen zugestanden, wofern sie aus bestimmten, nicht bloss der Grenzzone angehörenden Gegenden stammten.

Wie alle anderen Handelsverträge Bulgariens lief der serbisch-bulgarische Vertrag Ende 1904 ab; doch wurde er gleich den übrigen Verträgen zunächst bis zum 1/14. September 1905 und darauf bis zum 1/14. Januar 1906 verlängert.

Im Frühjahr 1905 trug das bulgarische Kabinett Petkoff dem Professor Bojeff von der Universität Sofia und dem Direktor Germanoff vom Statistischen Bureau in Sofia auf, mit Serbien einen neuen Handelsvertrag, wenn möglich eine Zollunion zu vereinbaren.

Nach längeren Verhandlungen, in deren Verlauf das serbische Ministerium Pasic einem Ministerium Stojanovic Platz machte, gelang es den bulgarischen Unterhändlern, die Serben für eine Zollunion zu gewinnen. Der von den Regierungen beider Länder genehmigte Zollunionsvertrag wurde am 9. Juli 1905 unterzeichnet.

II.

Die Bestimmungen des Vertrags.

Der Unionsvertrag setzt sich aus 19 Artikeln zusammen.

Artikel 1 des Vertrags lautet: „Serbien und Bulgarien schliessen nach erzieltem Einverständnis ein Zollbündnis zum gegenseitigen Austausche aller Landesprodukte, wobei ihnen jedoch bis zum 1. März 1917 n. St. gegenüber dem übrigen Auslande besondere Zolltarife, sowie das Recht des Abschlusses getrennter Handelsverträge reserviert bleiben."

Im Artikel 2 wird bestimmt, dass mit zwei grundsätzlichen Ausnahmen die Landeserzeugnisse des einen vertragschliessenden Teiles auf dem Territorium des anderen Teiles von allen Zöllen und Abgaben, gleichviel unter welchem Titel, befreit sein sollen. Ausgenommen sind: 1. alle gegenwärtigen und zukünftigen Monopolartikel und 2. alle Erzeugnisse, die gegenwärtig oder später den Produktions- bzw. Verarbeitungssteuern oder den Verzehrungssteuern unterliegen.

Nach Artikel 3 sind Beschränkungen des Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverkehrs nur bei Monopolartikeln ständig zulässig. Daneben darf der Handelverkehr vorübergehend aus Gründen der Landesverteidigung der öffentlichen Sicherheit und der Hygiene beschränkt werden.

Artikel 4 fordert möglichst weitgehende Uebereinstimmung der Zollgesetze und Reglements der beiden Länder, sowie die wechselseitige Verpflichtung zu energischer Bekämpfung des Schmuggels und der übrigen Zollvergehen.

Zwecks gleichmässiger Durchführung und Anwendung der Vertragsbestimmungen sieht Artikel 5 eine 6 gliedrige Bundeszollkommission vor, für die jeder Staat 3 Mitglieder nominiert. Die Bundeszollkommission hat alle irgendwie auf den Unionsvertrag Bezug nehmenden Gesetzentwürfe und Reglements zu prüfen und diesbezügliche Anträge den Regierungen zu unterbreiten. Erwachsen aus diesen Anträgen Differenzen zwischen den Staaten, so fungiert die Bundeszollkommission als Einigungsamt. Können die Differenzen nicht im Wege des Einvernehmens beseitigt werden, so hat die Bundeszollkommission durch Schiedsspruch festzustellen, welche der strittigen Auffassungen dem Vertragstexte am nächsten liegt. Dasselbe Verfahren greift Platz, wenn die Anwendung der Gesetze zu Meinungsverschiedenheiten führt.

Artikel 6 bestimmt, dass die Ausgleichsabgaben, die bestehende Produktions-, Verarbeitungs- bzw. Verzehrungssteuern des Staates, der Kreise, Bezirke, Gemeinden oder Korporationen erforderlich machen, unter keinen Umständen höher oder drückender sein dürfen als die betreffenden Steuern.

Artikel 7 verbietet jede offene und versteckte Ausfuhrprämie für den gegenseitigen Verkehr. Vorbehalte werden nur bezüglich der Privilegien gemacht, die bestimmten Industrieprodukten auch im innerstaatlichen Verkehr zustehen.

Im Artikel 8 wird eine Vereinheitlichung der Gesetze betreffend Handel und Gewerbe in Aussicht genommen. Derselbe Artikel räumt den Untertanen des zollverbündeten Staates Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit und für den

Fall der Ansiedlung dieselben Rechte und Vergünstigungen ein, deren sich die Untertanen des betreffenden Staates erfreuen. Nur die richterliche, administrative und militärische Laufbahn soll ihnen verschlossen bleiben. Dafür sollen sie im Kriegsfalle oder im Falle anderer ausserordentlicher Ereignisse von allen Dienstleistungen und Abgaben befreit sein.

Artikel 9 schützt die gewerbetreibenden Untertanen des zollverbündeten Staates vor Doppelbesteuerung und berechtigt sie, alle Jahr- und Wochenmärkte mit ihren Erzeugnissen zu beschicken.

Nach Artikel 10 sollen die Aktien- und übrigen Handelsgesellschaften des Bundesstaates einschliesslich der Versicherungsunternehmungen ganz wie die eigenen behandelt werden.

Artikel 11 garantiert den Untertanen beider zollverbündeten Staaten gleiche Rechte und gleichen Schutz bezüglich ihrer Patente, Handelsmarken und Modelle.

Artikel 12 legt für den Eisenbahnverkehr das Prinzip der Parität fest und behält einer bis Ende 1906 abzuschliessenden Spezialkonvention die Aufstellung eines einheitlichen Tarifs vor.

Im Artikel 13 wird die Parität im Schiffahrtsverkehr angeordnet.

Artikel 14 stellt die Eigentümer und Pächter von Gütern in Rechten und Pflichten gleich.

Nach Artikel 15 steht es den Vertragsstaaten zu, im gegenseitigen Einvernehmen solche Aenderungen an dem Vertrage vorzunehmen, die nicht den Grundlagen des Vertrags entgegen sind und sich in der Erfahrung als notwendig erwiesen haben.

Aus Artikel 16 ist zu ersehen, dass die Vertragsstaaten weitere Konventionen planen, wie eine Münzkonvention „nach dem Prinzip und auf Grundlage“ der lateinischen Münzkonvention, ferner eine Konsularkonvention, einen Rechtshilfevertrag, einen Auslieferungsvertrag und eine Konvention für Masse und Gewichte.

Artikel 17 bezieht von vornherein alle Erwerbungen der Vertragsstaaten in das Zollgebiet ein.

Artikel 18 bestimmt, dass der Vertrag mit dem 1. März 1906 in Kraft trete und am 1. März 1917 durch einen neuen Vertrag über die Zollunion samt einem gemeinsamen allgemeinen Tarife gegenüber dem Ausland zu ersetzen sei. Der Artikel regelt dann noch die Fragen der Kündigung und eventuellen Erneuerung.

Der 19. und letzte Artikel handelt von dem in Belgrad vorzunehmenden Austausch der Vertragsurkunden.

In einem Annex, der doppelt so umfangreich ist wie der Vertrag selbst, werden die Bestimmungen des Vertrags präzisiert und ergänzt.

So wird als Ergänzung des Artikels 2 nachgetragen, dass Lamm- und Ziegenfelle nach wie vor bei der Einfuhr zollpflichtig sein sollen und dass ein Industrieartikel als Landeserzeugniss auch dann zu gelten habe, wenn er aus fremdem Rohstoff bzw. fremdem Halbfabrikat hergestellt worden ist.

Von grösster Bedeutung ist die Zusatzbestimmung zu dem Artikel 3 des Vertrags, der zufolge der zwischenstaatliche Viehhandel der autonomen Gesetzgebung der Staaten unterliegt.

In dem Annex ist u. a. auch eine Vereinheitlichung der Industriebegünstigung vorgesehen.

Am Schluss bestimmt der Annex, dass auch dem Verhandlungsprotokoll der Charakter einer bindenden Ergänzung des Vertrags zukomme.

Das Protokoll verdient darum Erwähnung, weil es eine oft angerufene Reserve der serbischen Delegierten enthält, die hauptsächlich die Schwierigkeiten betrifft, die aus dem Unionsvertrage für Serbien in seinen Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn entstehen können.

III.

Die Publikation des Vertrags.

Der Vertrag blieb mehrere Monate unbekannt.

In dieser Zeit gaben sich die verbündeten Staaten die allergrösste Mühe, annehmbare Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn abzuschliessen.

Die Verhandlungen gestalteten sich überaus schwierig.

Beide Balkanstaaten bestanden auf wesentlich höheren Tarifsätzen. Ihre Unterhändler liessen wohl bezüglich der Sätze des autonomen Tarifs mit sich reden, wollten aber von den alten Vertragssätzen nichts mehr wissen. Nach und nach einigte man sich aber über eine Zollposition nach der andern.

Dagegen stiess das bulgarische Verlangen nach einer Veterinärkonvention von der Art, wie sie Serbien im letzten Handelsvertrage zugestanden worden war, auf strikte Ablehnung. Umsonst wiesen die bulgarischen Delegierten nach, dass, der verbreiteten Annahme entgegen, in Bulgarien die Rinderpest nicht existiere, überhaupt nicht existiert habe. Umsonst legten sie die Zuverlässigkeit der veterinärpolizeilichen Organisation Bulgariens dar.

Die österreich-ungarischen Delegierten bedauerten, schon um der parlamentarischen Lage willen, rein aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, dem bulgarischen Vieh auch

weiter den österreichischen Markt sperren zu müssen. Von diesem Standpunkt waren sie durch nichts abzubringen.

In schroffem Gegensatz dazu zeigten die österreichisch-ungarischen Unterhändler sich durchaus nicht prinzipiell abgeneigt, Serbien auf veterinär-polizeilichem Gebiet erneut — wenn auch nicht mehr so weitgehend wie früher — Zugeständnisse zu machen.

Die Folge davon war, dass wohl die Handelsvertragsverhandlungen zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn einen einigermassen normalen Fortgang nahmen, dafür aber die Verhandlungen zwischen Bulgarien und der habsburgischen Monarchie ins Stocken gerieten und zum „vorläufigen Abbruch“ gelangten.

Das geschah Mitte Dezember. Kurze Zeit darauf war in dem bulgarischen Regierungsblatt „Nov Vek“ zu lesen, „dass in einigen Tagen der Sobranje das Gesetz über eine Zollunion mit Serbien vorgelegt werden soll.“

Die bulgarische Regierung säumte damit auch wirklich nicht lange. Bereits am 2. Januar des nächsten Jahres stand der Unionsvertrag auf der Tagesordnung des bulgarischen Parlaments. Die Beratungen endeten mit der Annahme des Vertrags.

IV.

Der Zollkonflikt zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn.

Das österreichisch-ungarische Ministerium des Aeusseren blieb nicht lange untätig.

Es trat alsbald an die serbische Regierung mit dem Ersuchen um Aufklärung heran und bedeutete in nicht misszuverstehenden Worten, dass an eine Fortsetzung der bisher erfolgverheissenden Handelsvertragsverhandlungen nur dann zu denken sei, wenn die erbetene Auskunft befriedige.

Damit war die serbische Regierung vor die Notwendigkeit gestellt, schlüssig zu werden.

Inzwischen hatte ein Teil der serbischen Presse scharfe Kritik an der Idee der Zollunion mit Bulgarien geübt. Die Drohung Oesterreich-Ungarns, gebotenenfalls die Handelsvertragsverhandlungen abzubrechen, leitete natürlich Wasser auf die Mühlen der Gegner.

Es fehlte auch im Parlamente nicht an Gegnern der Zollunion. Selbst im Klub der Regierungsmehrheit wurde das Ministerium getadelt.

Der weitverbreiteten Besorgnis vor einem Zollkonflikt mit dem mächtigen Nachbarlande glaubte die Regierung unbedingt Rechnung tragen zu müssen.

Daneben ist auf ihre Entscheidung auch der Unwillen über die eigenmächtige Publikation des Vertrags durch

Bulgarien zu einer für Serbien höchst ungelegenen Zeit von Einfluss gewesen.

Die Absicht der Regierung ging unverkennlich dahin, den Fortgang der Handelsverträge sicher zu stellen.

Sie liess in Wien den Abschluss des Unionsvertrags mit der Sorge um den Absatz des serbischen Getreides motivieren und erteilte den Handelsvertragsdelegierten Vuic, Milovanovic und Popovic Instruktionen, die — zufolge einer Zuschrift dieser Delegierten an die „Neue Freie Presse“ — dahin lauteten, „dass die etwaige Anpassung oder sogar im äussersten Falle das eventuelle Fallenlassen des Handelsunionsvertrages mit Bulgarien (im Sinne der von vornherein zwischen Serbien und Bulgarien vereinbarten Reserve) von den Anforderungen des zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien abzuschliessenden Handelsvertrags abhängig gemacht werde.“ Der serbisch-bulgarische Vertrag sollte dem Handelsvertrag zwischeu Oesterreich-Ungarn und Serbien untergeordnet werden.

Einem Berichterstatter der „Neuen Freien Presse“ gegenüber gab der serbische Ministerpräsident Stojanovic die Erklärung ab, dass er den grössten Wert auf einen Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn lege, dass er alles, was störend wirken könnte, zu beseitigen bereit sei, dass er sogar, wenn die erforderliche Umänderung des Unionsvertrags sich nicht durch das Mittel neuer Annexe ermöglichen lassen sollten, den Vertrag fallen lassen wolle.

Nunmehr liess die bulgarische Regierung durch ihren Agenten Risoff ihre Eigenmächtigkeit damit erklären, dass es ohne Annahme des Vertrags durch die Sobranje gezwungen gewesen wäre, Serbien gegenüber den allgemeinen Tarif ab 1. Januar in Anwendung zu bringen. In Sofia kam es bald darauf zu einer scharfen Auseinandersetzung

zwischen dem bulgarischen Ministerpräsidenten und dem serbischen Vertreter Simic. Petkoff forderte die Durchführung des Vertrages, vor allem seine Einbringung in die Skupschtina und drohte mit dem Rücktritt Bulgariens von allen Vereinbarungen mit Serbien.

Dieser Auseinandersetzung folgte ein Austausch vertraulicher Depeschen zwischen dem Fürsten Ferdinand I. und dem König Peter, dessen Zweck offenbar war, die erregten Gemüter in Belgrad und Sofia wieder zu beruhigen.

Inzwischen hatten die serbischen Handelsvertragsdelegierten das k. u. k. Ministerium des Aeussern von ihrer neuen Instruktion in Kenntnis gesetzt. Dazu nahm eine gemeinsame Konferenz des österreichischen und des ungarischen Ministeriums Stellung. Das Ergebnis der Beratungen war, dass der österreichisch-ungarische Gesandte in Belgrad, Freiherr von Czikann, den Auftrag erhielt, mündlich von der serbischen Regierung eine Note zu erbitten, in der sie erkläre, dass sie den serbisch-bulgarischen Handelsvertrag fallen lasse und ihn nicht der Skupschtina zur Annahme unterbreiten werde.

Die serbische Regierung war aber nicht gewillt, diese Zusage zu geben, die weit über das hinausging, was sie in Wien in Aussicht gestellt hatte. Statt ihrer gab sie den Bescheid, dass sie auf den von den serbischen Delegierten in Wien abgegebenen Erklärungen beharre, wonach im serbisch-bulgarischen Vertrage diejenigen Bestimmungen, bezüglich deren es sich im Laufe der weiteren Verhandlungen über den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn herausstellen sollte, dass sie ein Hindernis für den Abschluss dieses Vertrages bilden, abgeändert werden würden. Von einer Geneigtheit, den Vertrag eventuell ganz fallen zu lassen, war nicht mehr die Rede. Im Gegenteil war in einem

Ministerrat beschlossen worden, die Unionsvorlage im Prinzip aufrecht zu erhalten. Bulgarien hatte kurz zuvor durch seinen Vertreter erklären lassen, dass es gewisse Ergänzungen oder vielmehr Beschränkungen hauptsächlich was den Viehverkehr betrifft, für möglich halte, dass es aber unter allen Umständen auf einer Zollunion bestehe.

Man hatte in Belgrad vorausgesehen, dass die serbische Note weitere Verhandlungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien nötig machen werde.

Umgehend langte denn auch vom Wiener Kabinett eine Note mit dem Verlangen an, dass Serbien den mit Bulgarien abgeschlossenen Vertrag während der Dauer der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn der Skupschtina nicht vorlegen werde, und dass es sich verpflichte, im Falle, dass ein Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn zustande komme, an dem serbisch-bulgarischen Vertrage alle jene Aenderungen vorzunehmen, die von seiten Oesterreich-Ungarns als notwendig bezeichnet würden.

Diese Note trat mit ihrer zweiten Forderung dem starken Unabhängigkeitssinn der Serben zu nahe. Die serbische Regierung säumte nicht zu antworten, dass sie dem Abschluss eines guten Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn grosses Gewicht beilege, dass sie darum auch den Vertrag mit Bulgarien, solange die Besprechungen mit Oesterreich-Ungarn dauern, der Skupschtina nicht vorlegen wolle, dass sie sich aber im übrigen nur dazu verstehen könne, allen an dem serbisch-bulgarischen Vertrag anzubringenden Abänderungen zuzustimmen, die durch die Natur des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrags sich als erforderlich erweisen werden. Serbien lehnte es also ab, sich von Oesterreich-Ungarn die Bedingungen für einen Handelsvertrag diktieren zu lassen.

Das Wiener Kabinett liess hierauf der serbischen Regierung durch den Freiherrn von Czikann eröffnen, dass ihre Antwort ungenügend sei und die Vertragsverhandlungen daher nicht wieder aufgenommen werden können.

Unverzüglich berief die serbische Regierung ihre Handelsvertragsdelegierten ab.

In diesem Stadium der Affäre drang Risoff im Auftrage seiner Regierung nochmals mit aller Energie auf die Einbringung des Unionsvertrags.

Demgegenüber gelangte der serbische Volkswirtschaftsrat in einer unter dem Vorsitz des Handelsministers Draskovic abgehaltenen Sitzung nach eingehender Beratung über die durch den Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen mit Oesterreich-Ungarn geschaffene Lage zu dem Schluss, dass alles aufzubieten sei, um mit der habsburgischen Monarchie ein Einvernehmen zu erzielen, insoweit hierbei das Nationalgefühl nicht verletzt werde.

Die Regierung zog in Erwägung, ob sie demissionieren solle, beschloss aber in Anbetracht des Umstandes, dass ihre letzten Massnahmen nicht nur von der Presse der Mehrheit, sondern auch von einem Teil der oppositionellen Presse gebilligt wurden, zu bleiben.

Ihr weiteres Verhalten gegenüber Oesterreich-Ungarn gedachte sie der Stimmung der Skupschtina anzupassen, deren Wiederzusammentritt unmittelbar bevorstand.

Bei dem Abbruch der Handelsvertragsverhandlungen sollte es aber nicht sein Bewenden haben.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium des Aeusseren ordnete das dafür zuständige ungarische Ackerbauministerium unter dem 22. Januar telegraphisch an, dass wegen des Auftretens von Milzbrand in den von ihm angeführten Fällen fortan die Grenze für serbische Rinder, Schafe und Ziegen

gesperrt sei. Desgleichen verfügte das Ackerbauministerium, dass mit Rücksicht auf die in letzter Zeit mehrfach bei serbischen Schweinen nachgewiesene Pest auch die Einfuhr von Schweinen aus Serbien verboten sei. Dazu verbot es schliesslich noch die Einfuhr von Fleisch aller dieser Tiergattungen wegen der grossen Gefahren, die für den Viehverkehr Oesterreich-Ungarns notwendig damit verbunden seien. In der Verfügung über die Grenzsperre wurde erklärt, dass ein allgemeines Verbot der Einfuhr darum nötig sei, weil im Hinblick darauf, dass die serbische Regierung es verabsäumt habe, die ihr von der österreichisch-ungarischen Regierung zur Anzeige gebrachten Fälle von Milzbrand und Schweinepest vertragsmässig zu registrieren, der Verdacht einer Verheimlichung des Vorkommens der gefährlichen Krankheiten sich nicht abweisen lasse. Die Berechtigung zu ihren Massnahmen leitete das ungarische Ackerbauministerium aus dem Artikel 7 des Viehseuchenübereinkommens ab, das am 9. August 1892 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien geschlossen wurde. Dieser Artikel lautet: „Wenn aus den Gebieten eines der vertragschliessenden Teile durch den Viehverkehr eine ansteckende Tierkrankheit hinsichtlich deren die Verpflichtung zur Anzeige besteht, nach den Gebieten des anderen Teils eingeschleppt worden ist, so steht letzterem das Recht zu, die Einfuhr von Tieren aller derjenigen Gattungen zeitweise zu beschränken oder zu verbieten, auf welche der Ansteckungsstoff übertragbar ist".

Die Anordnung der Grenzsperre wurde der serbischen Regierung in drei Noten der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft mitgeteilt.

Serbien beantwortete die Verhängung der Grenzsperre einmal damit, dass es die Durchfuhr von Monopolartikeln

verbot. Serbische Monopolartikel sind: Tabak, Salz und Zündstoffe. Sodann verfügte die Regierung als Vergeltungsmassregel, dass die Kontrollbestimmungen von den serbischen Zollbehörden in strengste Anwendung gebracht würden. Daraus musste sich natürlich schon nach kurzer Zeit eine ganz erhebliche Verzögerung des Warenverkehrs ergeben. Natürlich suchte auch die Regierung das Land nach Möglichkeit vor den Folgen der Grenzsperre zu schützen. Dazu musste sie, soweit es möglich war, für anderweiten Absatz des Viehs Sorge tragen. All zu viel liess sich freilich hier fürs erste nicht tun. Immerhin traf die Regierung Uebereinkommen mit der rumänischen Schiffahrtsgesellschaft und einer französischen Seeschiffahrtsgesellschaft, die den Viehexport donauabwärts erleichterten[1]). Aus Rücksicht auf die von der Grenzsperre überraschten stark engagierten Schwarzviehändler ordnete die Regierung auf zahllose Petitionen hin an, dass die Militärbehörden in Zukunft hauptsächlich Schweinefleisch für die Ernährung der Soldaten zu verwenden hätten.

Um es nicht mit den ländlichen Wählermassen und ihren zahlreichen Abgeordneten zu verderben, vermied es die Regierung, einen völligen Bruch mit Oesterreich-Ungarn dadurch herbeizuführen, dass sie der Skupschtina den Unionsvertrag vorlegte. Sie nahm nicht nur davon Abstand, sondern liess auch wiederholt verlauten, dass sie ein Einvernehmen mit Oesterreich-Ungarn noch immer für möglich halte.

Das veranlasste das Wiener Kabinett im österreichischen Reichsrat anlässlich der Beantwortung der Interpellationen Licht und Genossen, Klofac und Genossen und Ritter v.

[1]) Vgl. Berichte der k. u. k. österr.-ung. Konsularämter über das Jahr 1906 (herausgegeben im Auftrage des k. k. Handelsministeriums vom k. k. österr. Handelsmuseum) A. XIX. 3 S. 3.

Vukovic und Genossen betreffend die Handelsbeziehungen zu Serbien mildere Saiten aufzuziehen. Der Handelsminister Graf Auersperg mühte sich nachzuweisen, dass es weder der gemeinsamen, noch einer der beiden Regierungen Oesterreich-Ungarns in irgend einem Augenblicke an einer wohlwollenden Haltung Serbien gegenüber gefehlt habe. Er verwies diesbezüglich auf die Duldung des vom Standpunkt der Meistbegünstigung nicht einwandfreie Konstruktion des Grenzbegünstigungsvertrages zwischen Serbien und Bulgarien vom 16/28. Februar 1897, weiter auf die Hinnahme der den Verkehr fremder Produkte und speziell auch österreichisch-ungarischer Provenienzen treffenden Obrtsteuer in Serbien und auf die Oktrois, Akzisen und Monopole Bulgariens. Das Wohlwollen der österreich-ungarischen Regierungen zeigte sich nach Graf Auersperg auch darin, dass sie in Handelsvertragsverhandlungen mit den beiden Balkanstaaten eingetreten seien, obwohl deren neue autonome Tarife eine ausserordentliche Steigerung der Sätze aus staatsfinanziellen Gründen und aus Gründen des Protektionismus kennzeichnet. Nicht mehr Wohlwollen, sondern Schwäche wäre es gewesen, wenn Oesterreich-Ungarn die dem Meistbegünstigungsrecht direkt widersprechende Differenzialität hingenommen hätte. „Man hat", führte der österreichische Handelsminister wörtlich aus, „etwas Zollunion überschrieben, was in allen seinen wesentlichen Bestimmungen keine Union, sondern lediglich die Festsetzung eines Differenzialsystems zu Ungunsten der Einfuhr fremder Produkte bedeutet. Wir — und jeder andere Staat, der seine Handelsverträge auf dem Prinzip der Meistbegünstigung aufbaut — müssen umsomehr gegen eine derartige Verletzung dieses Grundrechts Stellung nehmen, als wir selbst . . . . . aus dem alten Tarif und den ablaufenden Verträgen alles ausgeschieden haben, was

mit einer subtilen Auslegung der Meistbegünstigung nicht vereinbarlich ist. Ich verweise auf Petroleum und namentlich auf Wein, allerdings auch auf die auf serbische Provenienzen bestandene Begünstigung für Getreide und Vieh". Der unbefriedigenden Haltung der königlich serbischen Regierung sei es allein zuzuschreiben, dass man österreichisch-ungarischerseits bemüssigt war, die Zollverhandlungen zu unterbrechen und auch anlässlich von Vorkommnissen im Verkehr Serbiens zu Oesterreich-Ungarn die Vertragsrechte voll zur Geltung zu bringen. Am Schluss seiner Ausführungen bedauerte Graf Auersperg, dass Serbien in gänzlicher Verkennung der österreichisch-ungarischen Interessen, die in letzter Linie dahin gerichtet waren, mit ihm zu einem baldigen und befriedigenden Vertragsabschlusse zu gelangen, durch vorgekommene vertragswidrige Handlungen die Situation wesentlich erschwert habe. Es sei Sache der königlich serbischen Regierung, jene Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um mit Oesterreich-Ungarn zu einer Verständigung zu gelangen.

Zwei Tage darauf stand in der Skupschtina eine von den Führern aller Parteien unterzeichnete Interpellation, die gleiche Angelegenheit betreffend auf der Tagesordnung. Vorangegangen war eine Konferenz der Parteiführer unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten. In dieser Konferenz hatte der Führer der Altradikalen, Pasic, lebhaft für, der Führer der Liberalen, Veljkovic, entschieden gegen die Zollunion gesprochen. Die Konferenz war übereingekommen, in der Interpellationsdebatte die Haltung der Regierung im Konflikt mit Oesterreich-Ungarn zu billigen, dabei aber Ausfälle gegen die Nachbarmonarchie zu vermeiden.

Demgemäss verlief auch die Interpellationsdebatte.

In der Rede, mit der der serbische Ministerpräsident die Interpellation beantwortete, legte er grosses Gewicht darauf, dass Graf Auersperg im österreichischen Reichsrate für die Forderungen Oesterreich-Ungarns wirtschaftliche, nicht aber politische Gründe angeführt habe. Im übrigen beschränkte Stojanovic sich darauf, eine detaillierte chronologische Darstellung der Entwicklung der Handelsvertragsverhandlungen zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn zu geben.

In der anschliessenden Debatte erklärten die Redner sämtlicher Parteien, dass sie die Ablehnung der österreichisch-ungarischen Forderungen völlig billigen.

Dafür war man recht verschiedener Meinung mit Bezug auf die Politik, die Oesterreich-Ungarn gegenüber geboten sei.

Die Redner der Radikalen[1]) waren nicht geneigt, der Nachbarmonarchie besonders weit entgegen zu kommen. Sie wünschten, dass die serbisch-bulgarische Zollunion aufrecht erhalten bliebe. Es bedürfe freundschaftlicher Beziehungen zu Bulgarien und Rumänien, wofern man die Devise „Der Balkan den Balkanstaaten" verwirklichen wolle. Man solle einem Zollkrieg mit Oesterreich-Ungarn nicht um jeden Preis aus dem Wege gehen. Ueber kurz und lang würden die Wunden vernarben, die er dem Lande schlage. Zudem berge er überhaupt nicht mehr die gleichen Schrecken wie noch vor 20 Jahren.

Demgegenüber trat der Führer der Progressisten, der Abgeordnete Novakovic, mit Entschiedenheit für die Wiederherstellung guter Beziehungen zu Oesterreich-Ungarn ein.

[1]) Pasic, Nicolic, Protic, Ljubomir Jovanovic (altradikal) Simic, Stanojevic (jungradikal).

Eine gute Politik müsse auf die Förderung des Einvernehmens mit der habsburgischen Monarchie gerichtet sein.

Wie der fortschrittliche Redner waren auch die Sprecher der liberalen Partei[1]) dafür, dass der Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn allem voran zu gehen habe. Es sei unverantwortlich, den Zollkrieg mit Oesterreich-Ungarn leicht zu nehmen. Bei längerer Dauer müsste Serbien seine Exportartikel wechseln. Denn der Viehtransport auf dem Seewege verbiete sich, wie Serbien 1895 einsehen musste. Ein Wechsel der Exportartikel sei aber nicht einfach. Man könne einem Volke nicht einfach sagen, nun produziere andere Artikel. Man verkenne die Situation, wenn man den Zollkrieg zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien zum Vergleich heranziehe. Es sei etwas ganz anderes, ob ein Land von 300 Millionen Gesamtexport 20 Millionen an Vieh ausführe, oder ob ein Land mehr als die Hälfte der gesamten Ausfuhr in Vieh exportiere. Da der Zollkrieg von schweren Folgen für Privatpersonen und den Staat begleitet sei, liesse er sich nur rechtfertigen, wenn der Zollunion eine grosse ökonomische Bedeutung zukäme. Das gerade Gegenteil sei aber der Fall. Die These von der ökonomischen Sklaverei lasse sich ernstlich nicht vertreten. Serbien exportiere sein Vieh nach Oesterreich-Ungarn nicht wegen seiner ökonomischen Sklaverei, sondern weil es dort den besten Markt findet. Serbien lasse sich hierbei nur von dem geschäftlichen Interesse leiten. Den serbischen Export fördere die Zollunion sehr wenig. Sie vermöge nur den Getreideexport zu erleichtern und auch das nur dann, wenn Bulgarien Serbien die niedersten Eisen-

[1]) Ribarak und Veljkovic.

bahntarife einräume. Dies sei aber durch den Unionsvertrag nicht garantiert. Der Zollunion würde es auch zur Forderung des Getreideexports nicht bedürfen, wenn man den Donauweg zu benützen verstünde. Um die Zollunion richtig zu würdigen, müsse man auch in Betracht ziehen, dass jedes Bündnis von Staaten ein Risiko in sich schliesse. Die Geschichte habe zu oft bewiesen, dass in kritischen Momenten Vertragsstaaten sich im Stiche gelassen haben. Was Serbien brauche, sei ein politisches Einvernehmen mit Bulgarien, nicht aber eine Zollunion, da es zwischen den beiden Ländern immer nur rein politische, niemals aber handelspolitische Differenzen gegeben habe. Danach läge ein Zollkrieg mit Oesterreich-Ungarn wegen der Zollunion nicht im Interesse Serbiens. Dem bulgarischen Vieh brauche aber nicht gerade Serbien den Budapester Markt erkämpfen. Serbien solle sich an der Realpolitik Bulgariens ein Vorbild nehmen, das sich gehütet habe, in dem Konflikte zwischen Serbien und Oesterreich-Ungarn an die Seite Serbiens zu treten, vielmehr eine Handelsprovisorium mit der habsburgischen Monarchie abgeschlossen habe.

Die Behauptung, dass Serbien nur im Interesse Bulgariens den Zollkrieg führen würde, stiess bei dem Handelsminister Draskovic auf lebhaften Widerspruch. Der Minister verwies auf den Artikel 3 des Vertrags und die Zusatzbestimmung, dass der Viehverkehr zwischen Serbien und Bulgarien nach eigenen autonomen Gesetzen geregelt werde. Danach öffne die Zollunion dem bulgarischen Vieh weder den serbischen, noch den Budapester Markt. Zur Beruhigung der Liberalen erklärte der Minister, dass die Regierung Gegner des Zollkrieges sei, gab aber zugleich auch seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass das Land, wenn auch schwer, einen unabwendbaren Zollkrieg aushalten werde.

Die Interpellationsdebatte endete mit der einstimmigen Annahme der motivierten Tagesordnung, der der Ministerpräsident seine Zustimmung gegeben hatte. Darin wurde die Haltung der Regierung als korrekt bezeichnet und gebilligt.

Aus den Reden des Ministerpräsidenten und des Handelsministers konnte ein scharfes Ohr die Geneigtheit der Regierung zu neuen Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn deutlich heraushören.

Viel markanter ist freilich eine private Aeusserung eines Mitgliedes der Regierung, die am Tage der Interpellationsdebatte in die Oeffentlichkeit drang. Danach würde das Kabinett Stojanovic dazu bereit gewesen sein, den ersten Schritt zur Verständigung mit Oesterreich-Ungarn zu machen, wenn es sicher gewesen wäre, in Wien eine günstige Antwort zu erhalten. Dazu hätte es vor allem einer Formel bedurft, die Oesterreich-Ungarn einigermassen befriedigt hätte. Das lässt sich aber nicht von der Formel sagen, an die das betreffende Mitglied der Regierung dachte. Sie sollte ungefähr lauten: Nach dem zustande gekommenen Vertrage mit Oesterreich-Ungarn werden in dem Unionsvertrage Modifikationen nach dem Wunsche Oesterreich-Ungarns gemacht im Sinne des zustande gekommenen Handelsvertrags. Eine solche Formel wäre nur äusserlich, nur scheinbar den Wünschen des Wiener Kabinetts entgegengekommen.

Noch gingen die Wogen der Begeisterung für die serbisch-bulgarische Zollunion in der Landeshauptstadt und in den Oesterreich-Ungarn feindlichen radikalen Parteien viel zu hoch, um die Regierung mit einer wirklich brauchbaren Formel hervortreten zu lassen.

Die Begeisterung ebbte aber sehr schnell ab.

Man erfuhr gelegentlich einer Generalversammlung der Exportbank, dass die bisherigen Versuche, der serbischen Ausfuhr neue Bahnen zu eröffnen, fehlgeschlagen seien.

Zu gleicher Zeit wurde bekannt, dass die serbische Regierung die Ankäufe von Schweinefleisch für die Armee eingestellt habe und zum Kauf von Kalb- und Ochsenfleisch zurückgekehrt sei. Der beinahe doppelt so teuere Preis des Schweinefleisches hätte auf die Dauer die Staatskasse zu sehr belastet. Das schlimmste aber war, dass die Saison für den Export von Ochsen und Schweinen heranrückte. Man begann infolgedessen auf dem Lande unruhig zu werden. Die Abgeordneten erhielten immer ungünstigere Stimmungsberichte aus ihren Wahlkreisen.

Zu dieser Zeit liess die bulgarische Regierung von neuem dem Minister des Aeusseren und dem Ministerpräsidenten durch den Agenten Risoff den Wunsch aussprechen, die Unionsvorlage bald auf die Tagesordnung der Skupschtina zu setzen. Die Minister lehnten jedoch schlankweg die Erfüllung dieses Wunsches ab und motivierten ihre Haltung damit, dass sie unnötige Annexe zu dem Vertrage vermeiden wollen. Darauf hielt es der bulgarische Agent für seine Pflicht, der serbischen Regierung nicht zu verhehlen, dass ihr Zaudern einen sehr schlechten Eindruck in Bulgarien zu machen beginne.

In der Tat hatte sich in letzter Zeit ein Umschwung in der Haltung der angesehensten Blätter Bulgariens vorbereitet. Selbstverständlich verschärfte sich noch ihre Sprache, nachdem der ablehnende Bescheid der bulgarischen Regierung bekannt wurde.

Die Angriffe der bulgarischen Presse waren aber nicht geneigt, die mehr und mehr schwindende Begeisterung der serbischen Regierungspartei neu zu entfachen. Je länger,

um so mehr hörte man auf diejenigen, die für eine Verständigung mit Oesterreich-Ungarn Stimmung machten. Der serbische Gesandte am Wiener Hofe gab sich während eines Aufenthalts in Belgrad die grösste Mühe, seine Landsleute davon zu überzeugen, dass Oesterreich-Ungarn es auf eine Demütigung Serbiens in dem Zollkonflikt nicht abgesehen habe. Soweit waren die Dinge gediehen, als der serbische Vertreter in Konstantinopel an das Ministerium des Aeusseren eine Depesche sandte, die besagte, dass Bulgarien Munir Pascha die Zusicherung gegeben habe, von der Zollunion zurückzutreten, wofern die Türkei in Mazedonien Zugeständnisse zu machen bereit sei. Die bulgarische Regierung stellte die Richtigkeit der Meldung in Abrede und erhob ihrerseits gegen Serbien den Vorwurf, die Union zur Grundlage ihrer Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn gemacht zu haben. Unter Berufung auf gleichlautende Meldungen des Gesandten in Sophia beharrte jedoch das Belgrader Kabinett bei seinem Verdachte.

Nach diesem Vorfall erhielt Vuic den Auftrag, dem Wiener Kabinett davon Mitteilung zu machen, dass Serbien bereit sei, die Modifikationen der Unionsvorlage noch vor dem Zustandekommen des Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn festzustellen, und das es hierbei den Wünschen Oesterreich-Ungarns weitgehend Rechnung tragen werde. Im Sinne dieser Instruktion erbat sich Vuic von dem k. u. k. Ministerium des Aeusseren die Bekanntgabe der Aenderungen an der Unionsvorlage, von denen Oesterreich-Ungarn die Wiederaufnahme der Handelsvertragsverhandlungen abhängig mache. Die Modifikationen, die Oesterreich-Ungarn für nötig erachtete, betrafen den Viehverkehr, die Privilegierung der bulgarischen Industrie auf serbischem Boden

und vor allem die Vorzugsbehandlung des bulgarischen Imports. Dazu äusserte sich im Reichsrat der österreichische Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch anlässlich einer Interpellation Kramarcz über das haudelspolitische Verhältnis zu Serbien wie folgt: „Wir wünschen gewiss aufrichtig die Regelung unseres handelspolitischen Verhältnisses zu Serbien, können aber nicht umhin, auf der Modifizierung jener Bestimmungen im serbisch-bulgarischen Vertrag zu bestehen, die dem allgemeinen Prinzip des Vertragsrechtes zuwiderlaufen und eine Schädigung unserer Handelsinteressen involvieren würden, und müssen von der Annahme dieser Modifikationen seitens der serbischen Regierung die Wiederaufnahme der Vertragsverhandlungen abhängig machen.“ Die von Oesterreich-Ungarn als conditio sine qua non geforderte Modifikation war nicht mehr und nicht weniger als die Umwandlung des Unionsvertrags in einen einfachen Handelsvertrag, dessen Vergünstigungen allen meistbegünstigten Staaten zu gute kommen sollten. Serbien setzte diesem Verlangen keinen Widerspruch entgegen. In einer Note verpflichtete sich das Kabinett Stojanovie formell, die von Oesterreich-Ungarn formulierten Modifikationen vorzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass diese Note die serbisch-bulgarischen Beziehungen nicht verbesserte. Das offiziöse bulgarische Blatt „Nov Vek“ verfiel in einen sehr scharfen Ton. Dafür erlangte Serbien aber von Oesterreich-Ungarn ein dreimonatiges Meistbegünstigungsprovisorium und die Zubilligung fallweiser Zulassung von Vieh- und Geflügeltransporten.

Mit den von Serbien zugestandenen Modifikationen war der Vertrag natürlich für beide Parten unbrauchbar

geworden. Eine Ausdehnung der einander zugestandenen Vergünstigungen auf das Ausland verbot sich von selbst. Der Unionsvertrag wurde darum, als die Verstimmung zwischen den beiden Ländern gewichen war, durch eine auf der Meistbegünstigung beruhende Uebereinkunft ersetzt, die vom 6. Dezember 1906 datiert ist.

V.

Der bulgarisch-türkische Konflikt.

Ausser Oesterreich-Ungarn nahm noch die Türkei an der serbisch-bulgarischen Zollunion Anstoss.

Bei Bekanntwerden der Union verhandelte die Türkei gerade mit Serbien wegen eines Handelsvertrages. Die Verhandlungen wurden daraufhin für kurze Zeit eingestellt, dann jedoch anstandslos bis zum Abschluss des Vertrags fortgeführt. Bei der Sanktionierung des Vertrags durch den Minister des Aeusseren machte die Türkei jedoch von neuem Schwierigkeiten. Von massgebenden Persönlichkeiten erfuhren die serbischen Delegierten, dass der Irade des Sultans, der den Minister des Aeusseren ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen, vor der Annullierung der bulgarisch-serbischen Union nicht erscheinen wird. Dabei stellte sich auch heraus, dass ganz besonders der Artikel 17, der die künftigen territorialen Erwerbungen in das Zollgebiet einbezieht, das Missfallen der Pforte erregt hatte.

Bulgarien gegenüber begnügte sich die Türkei zunächst, mit den bereits zugesagten Verhandlungen über eine Revision des türkisch-bulgarischen Handelsvertrags zu warten.

Dafür revanchierte sich die bulgarische Regierung, indem sie ihre Zollbehörden anwies, bei allen Waren türkischer

Provenienz fortan auch deren Emballage zu verzollen. Als Grund für diese Massnahme gab sie an, dass in der Türkei ähnliches vorgekommen sei.

Nunmehr erhob die Pforte in einer Note formell Protest gegen den Abschluss der serbisch-bulgarischen Zollunion.

Zu Beginn dieser Note, deren Inhalt durch kaiserliche Irade genehmigt ist, wird um Aufklärung der Artikel 17 ersucht. Dann wird unter Hinweis auf den Berliner Vertrag Bulgarien das Recht zum Abschluss eines Vertrages von der Art des Unionsvertrags abgesprochen. Weiterhin führt die Note darüber Klage, dass die Union die wirtschaftlichen Interessen der Türkei verletze, da durch sie auch serbische Provenienzen in den Vollgenuss aller den bulgarischen Waren gewährten Vergünstigungen gelange. Zuletzt wird die Erwartung ausgesprochen, dass Bulgarien von dem Vertrage abstehen werde.

In der bulgarischen Antwortnote wird unter Betonung der Autonomie Bulgariens der Türkei das Recht bestritten, sich in bulgarische Angelegenheiten einzumengen. Die bulgarische Regierung könne mit fremden Staaten jeden Vertrag abschliessen, den die wirtschaftlichen und politischen Interessen des Landes heischen. Von dem Unionsvertrage wird gesagt, dass er den wirtschaftlichen Interessen der Türkei keineswegs abträglich sei.

Es werden serbische Provenienzen ebensowenig als bulgarische in die Türkei gelangen können, wie gegenwärtig türkische Güter auf Grund des türkisch-bulgarischen Arrangements von 1900 nach Serbien oder Rumänien dringen können. Die Pforte übersehe ganz, wie sehr die Zollunion geeignet sei, die gemeinsamen Interessen Bulgariens, Serbiens und der Türkei zu fördern. Auch den politischen Interessen der Türkei tue der Unionsvertrag nicht Abbruch.

Die von Bulgarien verfolgte Politik wirtschaftlicher Entente verbürge Ruhe und Frieden am Balkan. Am Schluss der Note nimmt die bulgarische Regierung den Umstand, dass die Türkei Bulgarien gegenüber den Berliner Vertrag anrufe, zum willkommenen Anlass, ihrerseits die Aufmerksamkeit der Pforte darauf zu lenken, dass Artikel 23 dieses Vertrags seit mehr als einem Vierteljahrhundert seiner Ausführung durch sie noch immer harrt.

Der Artikel 23 des Berliner Vertrags hat folgenden Wortlaut: „Die Hohe Pforte verpflichtet sich, auf der Insel Kreta das organische Reglement von 1868 gewissenhaft zur Anwendung zu bringen und dabei die billig gefundenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen. Aehnliche, den lokalen Bedürfnissen angepasste Reglements, ausgenommen soweit dieselben die Kreta bewilligten Steuerexekutionen betreffen, werden ebenfalls in den übrigen Provinzen der europäischen Türkei, für welche durch den gegenwärtigen Vertrag eine besondere Organisation nicht nicht vorgesehen worden ist, eingeführt werden.“ Mit diesem Artikel spielte Bulgarien auf die in Mazedonien unterbliebenen Reformen an.

Ueber diese Anspielung mokierte man sich türkischerseits. Bulgarien sei weder Signatar- noch Garantiemacht für den Berliner Vertrag und habe obendrein selbst gegen dessen Bestimmungen sehr oft verstossen. Ein solcher Verstoss, die Verweigerung der Tributlastung an die Türkei, trage übrigens gerade daran schuld, dass der Pforte die Mittel fehlen, die vorgesehenen Reformen durchzuführen.

Um sich Genugtuung zu verschaffen, wies die Pforte ihre diplomatischen Vertreter an, die Signatarmächte zu ersuchen, zu dem Abschluss der Zollunion zwischen Serbien und Bulgarien in entsprechender Weise Stellung zu nehmen

und zu konstatieren, dass das Vorgehen Bulgariens den Bestimmungen des Berliner Vertrags widerspreche.

Gleichzeitig gab die Pforte ihren anfänglichen Widerstand gegen die Verhandlungen über die Revision der türkisch-bulgarischen Handelskonvention auf. Es erging an die bulgarische Regierung die Aufforderung, binnen zwanzig Tagen Delegierte zu ernennen, die gemeinsam mit türkischen Delegierten die strittigen Bestimmungen des seit 1900 bestehenden Zollübereinkommens überprüfen sollten. Die Verhandlungen nahmen noch vor dem definitiven Scheitern der bulgarisch-serbischen Zollunion ihren Anfang.

Die Preisgabe der Unionvorlage durch Serbien erübrigte selbstverständlich die von der Türkei nachgesuchte Aktion der Mächte.

VI.

Die Propaganda für eine modifizierte bulgarisch-serbische Zollunion.

Für das Scheitern der bulgarisch-serbischen Zollunion macht Christo Abadjieff in seiner Abhandlung „Die Handelspolitik Bulgariens“ [1]) die „unglückliche“ Form der Union verantwortlich. Als Zollunion gelte zur Zeit nur die Vereinigung politisch selbständiger Staatsgebiete zu einem nach aussen hin geschlossenen Zollgebiete. Ein Zollgebiet könne aber nur dann nach aussen hin geschlossen genannt werden, wenn es einen einheitlichen, dem Auslande gegenüber geltenden Aussentarif habe. Der bulgarisch-serbische Unionsvertrag habe aber einen solchen Aussentarif nicht vorgesehen. Er habe nur die Zwischenzollgrenze für den inneren Verkehr der Unionsstaaten, nicht aber für die fremden Provenienzen aufgehoben. Unter diesen Umständen konnte das Ausland auf Grund des ihm zustehenden Meistbegünstigungsrechts sämtliche Vergünstigungen der Zollvereinigung für sich reklamieren. Dem entnimmt Abadjieff die Lehre, „dass es Ziel der künftigen Unionsbestrebungen sein soll, den bezeichneten Fehler nicht zu wiederholen, sondern durch Ausgleichung der Steuer-,

---

[1]) Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen Heft 143. 1910.

resp. Zollgesetzgebung beider Balkanländer sowie durch die Ausarbeitung eines gemeinsamen Zolltarifs die Voraussetzungen für eine Zollunion erst zu schaffen.“ Er hält es auch für notwendig, dass Bulgarien und Serbien sich im Voraus über die Industrieförderung verständigen. Abadjieff macht damit für die Zollunion Stimmung, die für das Jahr 1917 im Unionsvertrag geplant war. Von dieser Union erwartet er, dass sie den zollvereinten Ländern eine Machtstellung gibt, die sie befähigt, „ihren Interessen dem mächtigsten und stärksten Gegner gegenüber gebührenden Nachdruck zu verleihen.“

Lebenslauf.

Geboren am 4. Januar 1887 zu Wardun in Bulgarien als Sohn des Kaufmanns Stojan Troufeff und seiner Ehefrau Stanka, geborene Janewa, besuchte ich, Anastas Stojanoff, griechisch-katholischen Bekenntnisses, zunächst die Volksschule und dann die Pädagogische Staatsschule zu Schumen-Bulgarien, wo ich im Juni 1905 das Abiturientenexamen bestand. Seit Michaelis 1907 widmete ich mich dem Studium der Staatswissenschaften auf den Universitäten Bonn a. Rhein und Breslau.

Ich hörte vornehmlich die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

Dietzel, Schumacher, Adolf Weber, Chr. Eckert, Rein, Wygodzinski, Mannstaedt, Zorn, Wolf, v. Wenckstern, Brie, Baumgarten, Buch, H. Meyer, Heilborn, Waterstradt, Preuss.

Allen diesen meinen hochverehrten Lehrern spreche ich meinen herzlichsten Dank aus.

Zu ganz besonderem Danke bin ich Herrn Geheimen Rat Prof. Dr. Julius Wolf und Herrn Prof. Dr. v. Wenckstern für die empfangene wohlwollende Unterweisung und Förderung verpflichtet.